

Stadtwerke Weilheim i.OB Energie GmbH – SWE

Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom der Stadtwerke Weilheim i.OB Energie GmbH (SWE)

1. Vertragsschluss, Lieferbeginn

Das Angebot der SWE in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SWE in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

2. Vertragsdauer, Kündigung

Die Vertragslaufzeit, die Kündigungsfrist und der Verlängerungszeitraum richten sich nach dem gewählten Produkt und beginnen mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Liefertermin. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

3. Umzug des Kunden

Bei Umzug ist der Kunde verpflichtet, der SWE den Umzug mit einer Frist von vier (4) Wochen mitzuteilen. Der Kunde kann den Vertrag mit einer Frist von zwei (2) Wochen zum Ende eines Kalendermonats in Textform unter Hinweis auf den Auszug kündigen. In diesem Fall, erfordert die Belieferung der neuen Verbrauchsstelle des Kunden durch die SWE den Abschluss eines neuen Vertrages auf Antrag des Kunden. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch und ändern sich aufgrund der neuen Verbrauchsstelle die preislichen Bemessungsgrößen (z.B. Verbrauchsverhalten, Netzentgelte), so ist ebenfalls der Abschluss eines neuen Vertrages erforderlich. Erfolgt innerhalb von zwei (2) Wochen nach Mitteilung des Umzuges keine entsprechende Einigung, ist die SWE berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei (2) Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

4. Mitteilungspflicht

Der Kunde hat etwaige Änderungen in Bezug auf die Angaben, die er im Antragsformular gemacht hat, unverzüglich in Textform mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse und/oder der Bankverbindung.

5. Zahlungsweise

Sämtliche Abschlagszahlungen sowie Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahres- bzw. Schlussrechnung schuldet, werden im Wege des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder sind mittels Überweisung zu zahlen. Der Kunde hat bei Anwendung des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu dem Zeitpunkt des Lastschritteinzugs zu sorgen. Fehlt ein Lastschriftmandat oder widerruft der Kunde dieses, so sind Abschlagszahlungen sowie Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahres- bzw. Schlussrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Der Kunde hat der SWE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kunde nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet hat oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer Kosten vorbehalten.

6. Zahlungsverzug, Einstellung der Lieferung, Fristlose Kündigung

Bei Zahlungsverzug wird die SWE die entstandenen Kosten pauschal berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer Kosten vorbehalten. Die SWE behält sich vor, entstehende Kosten nach Aufwand abzurechnen. Unbeschadet davon behält sich die SWE die Einstellung der Lieferung gemäß § 19 StromGVV oder das Verlangen von Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen gemäß §§ 14, 15 StromGVV vor. Das Recht zur fristlosen Kündigung nach § 21 StromGVV bleibt unberührt.

7. Entgelte, Steuern, Abgaben, Umlagen; Preisänderung

1. Die Berechnung der Entgelte bemisst sich nach den Angaben im Auftragsformular und der Produktbeschreibung. Diese beinhalten
 - a. die Vergütung für die Energielieferung (Beschaffungskosten, Kosten des Geschäftsbetriebs),
 - b. die Vergütung des unternehmerischen Risikos,
 - c. die Kosten der Netznutzung
 - d. die Kosten des Messstellenbetriebes inklusive der Abrechnung,
 - e. die Konzessionsabgabe,
 - f. die Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG),
 - g. die Umlage gemäß § 19 Stromnetzentgeltverordnung
 - h. die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG
 - i. die Umlage gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
 - j. die Umlage gemäß § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten
 - k. die Stromsteuer
- Die Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe (derzeit 19%) ergeben die Bruttopreise.
2. Verändern sich die der Preiskalkulation der vereinbarten Entgelte zugrundeliegenden Kosten der SWE aufgrund
 - a. einer Veränderung ihrer Beschaffungskonditionen für Strom und/oder der Kosten ihres Geschäftsbetriebs (Preisbestandteil Ziffer 1. a.),
 - b. einer Veränderung (Erhöhung oder Senkung) der Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebes und/oder der Messung (Preisbestandteile Ziffer 1. c. und d.), und/oder
 - c. einer Veränderung (Erhöhung oder Senkung) oder einem Wegfall von Steuern, Abgaben, Umlagen und/oder sonstigen, die Stromlieferung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen (Preisbestandteile Ziffer 1. e. bis k.),
 - d. einer Neueinführung von Steuern, Abgaben, Umlagen und/oder sonstigen, die Stromlieferung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen, welche bei Abschluss des Stromliefervertrages entweder dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht feststanden,und verteuert oder verbilligt sich hierdurch die Lieferung von Strom, setzt die SWE den zusätzlich oder weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB fest. Dabei berücksichtigt die SWE, dass bei einer Verteuerung in einem oder mehreren Bereichen diese nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird (Gesamtkostenbetrachtung); eine Preisänderung der SWE ist nicht mit einer Gewinnsteigerung verbunden. Sofern die SWE insgesamt höhere Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Stromliefervertrages der Fall war, erfolgt eine Preiserhöhung; sofern die SWE insgesamt geringere Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Stromliefervertrages der Fall war, erfolgt eine Preissenkung. Die SWE wird bei der Weitergabe von Preiserhöhungen und Preissenkungen dieselben zeitlichen Maßstäbe ansetzen und insbesondere Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
 3. Änderungen der Entgelte werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Zu den beabsichtigten Änderungen wird die SWE zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden versenden, in der der Kunde auf transparente und verständliche Weise über die beabsichtigten Änderungen unterrichtet wird, und die Änderungen auf ihrer Internetseite unter www.stawm.de veröffentlichen. Im Fall einer Änderung der Entgelte hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf weist die SWE den Kunden in der Mitteilung gesondert hin.

8. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWE von ihrer Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Die SWE wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wel-

Stadtwerke Weilheim i.OB Energie GmbH – SWE

che nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Änderungen Vertrag und Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Regelungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Verändern sich die den vertraglichen Regelungen zugrundeliegenden Gegebenheiten, insbesondere die Gesetzeslage oder die höchstrichterlichen Rechtsprechung und/oder sonstige Marktgegebenheiten, ändert die SWE die von der Änderung der Gegebenheiten betroffenen vertraglichen Regelungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Änderungen der vertraglichen Regelungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWE ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite unter www.stawm.de zu veröffentlichen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde dieser nicht vor Wirksamwerden widerspricht. Hierauf weist die SWE den Kunden in der Mitteilung gesondert hin. Im Fall einer einseitigen Änderung der vertraglichen Regelungen hat der Kunde alternativ das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf weist die SWE den Kunden in der Mitteilung gesondert hin.

10. Rechtsnachfolge

Die SWE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der Mitteilung in Textform über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von der SWE in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

11. Bonitätsprüfung

Die SWE kann zur Bonitätsprüfung Auskünfte von Auskunfteien einholen und personenbezogene Daten des Kunden gemäß § 31 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. f Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) an diese weitergeben.

12. Datenschutz

Die SWE erhebt, verarbeitet und nutzt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten des Kunden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden beachtet. Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen personenbezogenen Daten des Betroffenen werden bis zur Beendigung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses bzw. bis zum Ende gesetzlicher Speicherfristen, die darüber hinausgehen gespeichert. Eine Übermittlung der Daten an Dritte (z. B. Messstellen- und Netzbetreiber) erfolgt ausschließlich, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (z. B. Abrechnung Netznutzungsentgelte) erforderlich ist. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten nur verarbeitet, soweit der Betroffene eingewilligt hat oder eine gesetzliche oder verordnungsrechtliche Ausnahme nach DSGVO besteht. Der Kunde kann sich mit Fragen zum Datenschutz jederzeit unentgeltlich an den Datenschutzbeauftragten wenden. Im Einzelnen verweisen wir auf unsere Anlage „Datenschutz-Informationen“, die schriftlich vorliegt oder online unter www.stawm.de/datenschutz-energie.html einsehbar ist.

13. Informationen zu Tarifen, Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde über die SWE oder im Internet unter www.stawm.de. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist die SWE verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die SWE aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

14. Hinweise gemäß § 4 EDL-G, Energieeffizienz und Energieeinsparung

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de

15. Streitbelegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der SWE betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Weilheim i.OB Energie GmbH, Stadtwerkestraße 1, 82362 Weilheim i.OB, Tel.: 0881 94 20 0, Fax: 0881 94 20 999, E-Mail: swe@stawm.de. Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG in Verbindung mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) anzurufen. Die SWE ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die SWE der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang bei der SWE abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 – 27 57 240 0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich der Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 – 224 80 500 oder 01805 – 101 000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr), Fax: 030 – 224 80 323, E-Mail: verbrauerservice-energie@bnetza.de. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: www.ec.europa.eu/consumers/odr/.

16. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Weilheim i.OB, soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Ansonsten ist Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

17. Geltung der StromGVV

Für alle hier nicht geregelten Bereiche der Stromlieferung gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) von 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV in der jeweils gültigen Fassung. Die StromGVV und die Ergänzenden Bedingungen erhält der Kunde bei Vertragsschluss in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung. Änderungen erfolgen gemäß Ziffer 9.

18. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden die SWE und der Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

Stand: 25.10.2018